

Regelung der Straßenreinigung in der Gemeinde Giekau

Wie in fast allen Gemeinden gibt es auch für unsere Gemeinde Giekau seit mehr als 50 Jahren eine rechtliche Regelung für die Unterhaltung der Straßen und Wege durch die Bewohner: die Straßenreinigungssatzung. Diese wurde im Laufe der Jahre bedarfsweise überarbeitet und den tatsächlichen Gegebenheiten sowie rechtlichen Veränderungen angepasst. Gleichwohl ist sie häufig allgemein nicht bekannt.

Die Satzung ist lang und inhaltlich kompliziert, da rechtlich in Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen sowie innerhalb und außerhalb von Ortslagen zu unterscheiden ist. Sie verpflichtet die Eigentümer der Grundstücke zur Reinigung der Flächen von Laub, Kräuterwachstum und Kehrlicht sowie die Beseitigung von Schnee und zum Streuen bei Eis- und Schneeglätte. Nicht immer funktioniert das überall so, wie es nach der Satzung sein sollte.

Unterlassene Unterhaltung kann die Benutzung gefährden (z.B. keine Räumung der Gehwege von Eis und Schnee oder kein Streuen bei Eis) oder das Ortsbild optisch nachteilig beeinträchtigen. Dies mag viele Gründe haben, befreit aber nicht von der rechtlichen Verpflichtung der Eigentümer für die Frontlänge des eigenen Grundstückes zur Straße. Auch bei unbebauten Grundstücken, bei eigener Ortsabwesenheit oder wer gesundheitlich nicht in der Lage ist - die Verpflichtung bleibt und muss dann durch beauftragte Dritte ausgeführt werden. Es geht dabei um Sicherheit, bauliche Erhaltung der Wege oder eine schönes Wohnumfeld. Daher ist es wichtig, dass diese „Spielregeln“ möglichst von allen eingehalten werden.

Da die konkreten Vorschriften allgemein nicht so bekannt sind, sollen diese hier einmal vorgestellt werden.

Kategorie 1

Verpflichtung der Anlieger zur **Säuberung der Gehwege, begehbarer Seitenstreifen, Rinnsteine der Straßen und Parkstreifen für Fahrzeuge sowie zur Beseitigung von Schnee und Glätte auf Gehwegen** (immer: soweit vorhanden) in den folgenden Straßen:

Giekau: Alle Straßen außer Seestraße (Kreisstraße) und Schmiedeberg (Landesstraße)

Dransau: Hörn und Kreisenberg bis Naus-Nr. 4

Fresendorf: Am Teich, Lindenweg, Strezerberg bis Haus Nr. 3 und Waldweg bis Haus Nr. 6

Gottesgabe: Dornbuschweg

Engelau: gesamte Ortslage ab der Kossaubrücke

Kategorie 2

Verpflichtung der Anlieger zur **Säuberung der Gehwege sowie zur Beseitigung von Schnee und Glätte auf Gehwegen** (immer: soweit vorhanden) in den folgenden Straßen:

Giekau: Seestraße (da Kreisstraße) und Schmiedeberg (da Landesstraße)

Dransau: Dorfstraße (da Kreisstraße)

Grundstückseigentümer, deren Straßen hier nicht genannt sind, haben keine derartige Verpflichtung - in der Regel, da sie außerhalb einer Ortslage liegen.

Die Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen obliegt dem Träger der Straßenbaulast (also Gemeinde, Kreis oder Land). Rinnsteine sind bei allen Straßen der Kategorie 1 von den Anliegern zu säubern, bei den Straßen der Kategorie 2 nicht.

Nähere Ausführungen, z.B. über Art und Umfang der Reinigungspflicht, kann in der Satzung auf der Internetseite der Gemeinde nachgelesen werden.

Dieter Juhls